

05.12.2023

Beschlussvorlage Nr.: 2023/259

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**3. Entwurf der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016; Neufestlegung der Windenergienutzung
Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen des Beteiligungsverfahrens**

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|---|-----------------|-----|------------|------------|---------|----|------|------|
| | | | Vor-schlag | abweichend | Einst | Ja | Nein | Enth |
| Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten | 08.01.2024 - | | | | | | | |
| Verwaltungsausschuss | 15.01.2024 - | | | | | | | |
| Rat | 18.01.2024 - | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Bevensen | nachrichtlich | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Bordenau | nachrichtlich | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Eilvese | nachrichtlich | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Helstorf | nachrichtlich | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh | nachrichtlich | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Mardorf | nachrichtlich | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Mariensee | nachrichtlich | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land | nachrichtlich | | | | | | | |

| | | | | | | | | |
|---|---------------|--|--|--|--|--|--|--|
| Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. | nachrichtlich | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Otternhagen | nachrichtlich | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen | nachrichtlich | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Schneeren | nachrichtlich | | | | | | | |
| Ortsrat der Ortschaft Suttorf | nachrichtlich | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. zum 3. Entwurf der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (Neufestlegung der Windenergienutzung) wird, wie in der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügt, zugestimmt.

Anlass und Ziele

Die Region Hannover hat die Stadt mit Schreiben vom 21.11.2023 darüber informiert, dass der Regionsausschuss der Region Hannover am 07.11.2023 den 3. Entwurf zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Grundlage zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen hat. Inhalt der 5. Änderung ist die Neufestlegung der Windenergienutzung. Die Stadt hat damit Gelegenheit bis zum 26.01.2024 Stellung zu den ausgelegten Unterlagen zu nehmen.

| | | |
|---|-----------------------|------------|
| Finanzielle Auswirkungen | | |
| Haushaltsjahr: 2024 | | |
| Produkt/Investitionsnummer: 5110610.4291120 | | |
| | einmalig | jährlich |
| Ertrag/Einzahlungen | EUR | EUR |
| Aufwand/Auszahlung | ca. 40.000 EUR | EUR |
| Saldo | ca. 40.000 EUR | EUR |

Begründung

Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Region Hannover unter www.regionalplanung-hannover.de über eine Beteiligungsplattform. Auf eine Übersendung von Unterlagen wurde verzichtet.

Im Rahmen dieser 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Region Hannover 2016 (RROP 2016) sind ein neues Planungskonzept zur räumlichen Entwicklung der Windenergienutzung erarbeitet und Vorranggebiete Windenergienutzung (ohne Ausschlusswirkung) sowie Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 ROG festgelegt worden.

Mit dem im Zuge des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz - WaLG) eingeführten Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) setzt die Bundesregierung das Ziel fest, dass bis Ende des Jahres 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2 % der Bundesfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Im WindBG wird dabei eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Bundesländer vorgenommen. Hier-nach hat das Land Niedersachsen bis zum 31.12.2027 1,7 %, bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie in Form sogenannter Windenergiegebiete zu sichern.

Die Region Hannover hat Windenergiegebiete bis Ende 2027 in einem Umfang von 0,49 % (bzw. 1.122 ha) und bis Ende 2032 von 0,63 % (bzw. 1.443 ha) ihrer Fläche auszuweisen. Die zur Erreichung der Flächenziele anrechenbaren Flächen sind als sogenannte Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen. Für die Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte muss der Regionalplanungsträger nach § 5 Abs. 1 WindBG in dem Beschluss über den Plan darlegen, dass die Teilflächenziele für sein Plangebiet erreicht und welche Flächen hierfür angerechnet wurden.

Die Region Hannover ist von den Sektoren der Kursführungsmindesthöhen der militärischen Flugplätze Celle, Wunstorf und Bückeburg betroffen. Die daraus resultierenden Bauhöhenbeschränkungen betragen für das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. 233 m über NN. Damit sind unter Berücksichtigung der Geländehöhen in Neustadt a. Rbge. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m möglich. Die für das Regionsgebiet gewählte Referenz-Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 230 m ist somit im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. aufgrund der Kursführungsmindesthöhen Wunstorf NW 1 nicht realisierbar. Die Region Hannover geht davon aus, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. dennoch grundsätzlich gegeben ist. Aus diesem Grund ist eine planerische Festlegung der betroffenen Flächen als Vorranggebiete (bzw. Vorbehaltsgebiete) Windenergienutzung mit einer entsprechenden Festlegung zu den relevanten Höhenrestriktionen erfolgt. Allerdings können die Windenergiegebiete im Bereich der von den Höhenbeschränkungen der Kursführungsmindesthöhen betroffenen Vorranggebiete Windenergienutzung (gesamtes Stadtgebiet Neustadt a. Rbge.) nicht auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden (§ 4 Abs. 1 S. 4 WindBG).

Wesentliche Änderungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG sind die grundsätzliche „Öffnung“ von Landschaftsschutzgebieten (LSG) für die Windenergienutzung sowie ein vereinheitlichter Umgang bei artenschutzrechtlichen Prüfungen. Windenergieanlagen sind in Landschaftsschutzgebieten jetzt vollumfänglich zulässig, sofern hier Windenergiegebiete geplant werden. LSG können nunmehr grundsätzlich in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden. Waren LSG wie bei der Planung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt weitgehend als harte oder weiche Tabuzonen im Planungskonzept zu berücksichtigen und regelmäßig für eine Windenergienutzung ausgeschlossen, ist nun, auch bei entgegenstehenden Schutzzwecken und/oder Bauverboten in LSG, eine Planung von Windenergiegebieten grundsätzlich möglich. Ebenso stehen diese Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Windenergie als privilegierte Vorhaben nicht (mehr) entgegen. Dadurch ergeben sich im Vergleich zu den bisherigen Konzentrationsflächen des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt teilweise andere Flächenausprägungen, da der Entwurf der 5. RROP-Änderung vorsieht, die bisherigen Flächen Windenergieanlagen teilweise weit in die LSG auszudehnen.

Vorranggebiete sind Gebiete, „die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“ (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Als sog. Ziele der Raumordnung entfalten die Vorranggebiete Windenergienutzung eine Anpassungspflicht, u.a. durch die Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Da die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Rahmen der 5. Änderung des RROP 2016 nicht mit einer Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete ver-

bunden ist, kann die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ausweisen. In den von der Region Hannover festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung kann von der Stadt jedoch kein Ausschluss von Windenergieanlagen erfolgen.

Um über die als Ziele der Raumordnung endgültig abgewogenen Vorranggebiete Windenergienutzung weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen zu können, sind zusätzlich sog. Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung festgelegt worden, bei welchen hinsichtlich einer „Umsetzung“ dieser Nutzung keine strikte Anpassungspflicht besteht. Vorbehaltsgebiete sind Gebiete „die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist“ (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG). Das heißt, diese Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung wären von der Stadt Neustadt als Abwägungsbelang mit hohem Gewicht in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Eine direkte Anpassungspflicht für die Stadt besteht im Gegensatz zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung allerdings nicht.

Nach alter Gesetzeslage waren Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als im Außenbereich privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist, sofern im RROP (bzw. im Flächennutzungsplan) keine Ausschlussplanung umgesetzt wurde. Nach neuer Gesetzeslage wird die Ausschlussplanung abgelöst: Sobald ein Planungsträger nun die Flächenbeitragswerte bzw. regionalen Teilflächenziele erreicht bzw. feststellt, entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete (§ 249 Abs. 1 BauGB).

§ 1 Abs. 4 BauGB bestimmt, dass die Bauleitpläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Sie müssen mit der höheren Planungsebene im Einklang stehen. "Anpassen" im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB bedeutet, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in der Bauleitplanung je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe konkretisierungsfähig sind, nicht aber im Wege der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB überwunden werden können. (Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Beschluss vom 20. August 1992 - 4 NB 20/91 -, 1. Leitsatz – juris). Der Gemeinde obliegt hier eine dauerhafte Anpassungspflicht, wenn geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern. (Battis in: Battis et al. (2106), BauGB, § 1, Rn. 32).

Die Regionalplanung hat bestehende Festlegungen auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen. Sie muss beispielsweise die bereits bestehende Konzentrationszonenplanung für Windenergieanlagen, die eine raumbedeutsame Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG darstellt, in ihre raumordnerische Abwägung einbeziehen.

Im RROP-Planungsentwurf wurden für die Stadt Neustadt insgesamt 10 Gebiete als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Vier dieser Gebiete wurden zudem durch Vorbehaltsgebiete erweitert. Im Abgleich mit dem rechtswirksamen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt ergibt sich somit folgendes Bild:

| Konzentrationsfläche im F-Plan | RROP-Windenergiegebiet | RROP-Flächenausprägung im Vergleich zum Flächennutzungsplan |
|--------------------------------|--|---|
| S1 - Laderholz | Nr. 32 Laderholz Vorrang- und Vorbehaltsgebiet | <ul style="list-style-type: none"> • Im Westen 5 km-Abstand zum (D)VOR berücksichtigt (Flächenreduzierung im RROP) • Im Norden Vorbehaltsgebiet und Fläche an Zulässigkeit der Hubschraubertiefflugstrecke angepasst; (nur Repowering zulässig) (Flächenreduzierung im RROP) • Im Süden Wegfall 200m Waldabstand und teilweise Inanspruchnahme LSG (Flächenerweiterung im RROP) <p>FNP: 193,5 ha</p> |

| | | |
|----------------------|---|---|
| | | RROP: 87 ha (+ 110 ha Vorbehaltsgebiet) |
| S2 - Mandelsloh | Nr. 24 Mandelsloh Vorrang- und Vorbehaltsgebiet | <ul style="list-style-type: none"> • Im Nordosten führen militärische Belange in der Gemarkung Brase zu einer Flächenreduzierung im RROP • Im Süden wg. Trassenkorridor SuedLink Festlegung als Vorbehaltsgebiet • Im Westen Wegfall 200 m Waldabstand und Inanspruchnahme LSG (Flächenerweiterung im RROP) <p>FNP: 218,3 ha RROP: 251 ha (+ 8 ha Vorbehaltsgebiet)</p> |
| S3 - Eilvese | Nr. 29 Eilvese Vorranggebiet | <ul style="list-style-type: none"> • Im Westen, Südosten und Norden Wegfall 200m Waldabstand und teilweise Inanspruchnahme LSG (Flächenerweiterung im RROP) <p>FNP: 70,4 ha RROP: 79 ha</p> |
| S4 - Nöpke | -nicht enthalten- | <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung 5km-Abstand zum (D)VOR <p>FNP: 60,3 ha RROP: - ha</p> |
| S5 - Büren/Wulfelade | Nr. 27 Wulfelade Vorranggebiet | <ul style="list-style-type: none"> • Im Westen Inanspruchnahme großer LSG-Bereiche und teilweise 200m Waldabstand (erhebliche Flächenerweiterung im RROP) <p>FNP: 55,4 ha RROP: 187 ha</p> |
| S6 - Mariensee | Nr. 28 Hagen-Mariensee Vorranggebiet | <ul style="list-style-type: none"> • Im Nordosten Wegfall 200 m Waldabstand und Inanspruchnahme LSG (Flächenerweiterung im RROP) • Im Westen Nichtberücksichtigung eines Abstands zur im Bebauungsplan Nr. 505 festgesetzten Kleingartenanlage östlich der Siedlungslage Hagen (Flächenerweiterung im RROP) <p>=> s. Stellungnahme Stadt!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Süden sowohl Berücksichtigung des Abstands zur K 342 (Flächenreduzierung im RROP) und Inanspruchnahme LSG (Flächenerweiterung im RROP) <p>FNP: 64,8 ha RROP: 95 ha</p> |
| S7 - Niedernstöcken | Nr. 21 Stöckendrebber Vorrang- und Vorbehaltsgebiet | <ul style="list-style-type: none"> • Im Norden Inanspruchnahme von Waldflächen (Flächenerweiterung im RROP) <p>=> s. Stellungnahme Stadt!</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Mitte Festlegung Trassenkorridor SuedLink als Vorbehaltsgebiet (Flächenerweiterung im RROP) (Ausschluss im FNP aus Artenschutzgründen) <p>=> s. Stellungnahme Stadt!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Süden Vorbehaltsgebiet wg. Hubschraubertiefenflugstrecke aufgenommen (nur Repowering zulässig) (Flächenerweiterung im RROP) |

| | | |
|-----------------------|--|--|
| | | FNP: 33,4 ha RROP: 59 ha (+ 94 ha Vorbehaltsgebiet) |
| S8 - Esperke | Nr. 22 Esperke Vorranggebiet | <ul style="list-style-type: none"> • Im Westen nun Berücksichtigung der von der Genehmigung des Flächennutzungsplans seinerzeit ausgenommenen Teilfläche (Flächenerweiterung im RROP) • Im Norden Nichtberücksichtigung von Potenzialfläche wg. Nahbereich gem. BNatSchG von Rotmilan-Brutplätzen (Flächenreduzierung im RROP) • Im Süden Inanspruchnahme LSG (Flächenerweiterung im RROP) <p>FNP: 53,2 ha RROP: 61 ha (+ 20 ha Vorbehaltsgebiet)</p> |
| S9 - Lutter | Nr. 25 Lutter- Büren Vorranggebiet | <ul style="list-style-type: none"> • Im Osten Inanspruchnahme LSG (Flächenerweiterung im RROP) <p>FNP: 68,1 ha RROP: 108 ha</p> |
| S10 Nöpke/Dudensen | Nr. 31 Nöpke- Dudensen Vorranggebiet | <ul style="list-style-type: none"> • Im Norden Berücksichtigung 5-km-Abstand zum (D)VOR (Flächenreduzierung im RROP) <p>FNP: 52,5 ha RROP: 25 ha</p> |
| -nicht enthalten- | Nr. 23 Helstorf- Vesbeck Vorranggebiet | <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme LSG (neues Windenergiegebiet im RROP) <p>FNP: - RROP: 75 ha</p> |

Konzentrationsfläche im FNP insgesamt: rd. 870 ha
Vorranggebiet im RROP insgesamt: 1.027 ha (+ 232 ha Vorbehaltsgebiet)

Das Gebiet der Region Hannover ist im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. von dem Drehfunkfeuer VOR Nienburg-Wenden (zukünftig umgebaut in ein DVOR) betroffen. Im aktuellen RROP-Entwurf ist ein Abstandspuffer von 5 km um das VOR in Nienburg-Wenden festgelegt. Damit ist der im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan der Stadt dargestellte Bereich **S4-Nöpke** vollständig und die nördliche Hälfte des Gebietes **S10-Nöpke/Dudensen** im RROP-Entwurf nicht mehr enthalten.

Für das Gebiet Nr. **28 Hagen-Mariensee** hält die Stadt Neustadt a. Rbge. im Westen die Berücksichtigung eines Abstands zur im Bebauungsplan Nr. 505 festgesetzten Kleingartenanlage östlich der Siedlungslage Hagen für erforderlich. Hier sollte wie im Flächennutzungsplan der Stadt ein Gesamtabstand von 600 m angesetzt werden. Kleingärten weisen eine hohe Aufenthaltsqualität auf. Die von der Bevölkerung geltend gemachten Beeinträchtigungen bestehen zu erheblichen Anteilen in der optisch störenden Wirkung der im Stadtgebiet Neustadt bis zu rd. 200m hohen und beweglichen Anlagen. Diese optischen Störungen werden auch und gerade im Außenwohnbereich - also in den Gärten der Wohnhäuser - wahrgenommen. Kleingärten sind zwar nicht zur Dauerwohnnutzung bestimmt, haben jedoch den Charakter eines Hausgartens. Daher sollte auch hier ein für „Hausgärten im Außenbereich“ relevanter Gesamtabstand angenommen werden.

Im Norden dieses Gebietes Nr. **28 Hagen-Mariensee** grenzt durch den Wegfall des bislang üblichen 200 m Waldabstandes das Vorranggebiet nun unmittelbar an den Wald südlich des Hager Baches (Kleine Fuchsberg) an. Dieses auch als „Spanferkelwiese“ bekannte Naherholungs-

gebiet dient der örtlichen Bevölkerung als Treff der Dorfgemeinschaft. Naherholungssuchende nutzen dieses Gebiet nicht nur stationär, sondern auch im Rahmen der von der regionalen Naherholung der Region Hannover geförderten Radroute „Neustädter Land“. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hält für diesen Bereich daher den im Flächennutzungsplan der Stadt dargestellten 200 m-Waldabstand für sachgerecht.

Im Gebiet Nr. **21 Stöckendrebber** werden im nördlichen Bereich Waldflächen in Anspruch genommen, die alle eine Größe von deutlich mehr als 2,5 ha aufweisen, die nach der Erläuterung zum RROP die Mindestgröße darstellt, ab der eine Berücksichtigung von Waldflächen geprüft wird. Wie oben bereits ausgeführt, hält die Stadt Neustadt a. Rbge. die Inanspruchnahme von Waldflächen im Stadtgebiet grundsätzlich für nicht erforderlich, da Neustadt a. Rbge. ausreichend Potenzialflächen für Windenergieanlagen außerhalb naturschutzrechtlich geschützter Bereiche und außerhalb von Waldflächen bietet.

In der Mitte des Gebietes Nr. **21 Stöckendrebber** wurde der SuedLink-Trassenkorridor als Vorbehaltsgebiet in die Planung aufgenommen. Wir bitten diesen Bereich noch einmal einer intensiven Prüfung zu unterziehen, da im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Neustadt a. Rbge. dieser Bereich aus Artenschutzgründen, die seinerzeit von der Regionalplanung der Region Hannover vorgebracht wurden, unberücksichtigt geblieben war.

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Neustadt a. Rbge. ist vor wenigen Jahren in enger fachlicher Abstimmung zwischen dem Fachdienst Stadtplanung der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Team Regionalplanung der Region Hannover aufgestellt worden und hat im Jahr 2017 Rechtswirksamkeit erlangt. Ziel der damals abgestimmten Planung war eine Steuerung und Konzentration der Windenergie auf möglichst raumverträgliche Flächen in der Region bzw. der Stadt Neustadt a. Rbge. Im Lichte der neuen naturschutzrechtlichen Möglichkeiten erweitert und ergänzt die Region Hannover mit der aktuellen Planung nun die damals gemeinsam abgestimmte raumverträgliche Entwicklung der Windenergienutzung. Die bauleitplanerisch gesicherten Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt werden nun im RROP-Entwurf um Windenergieflächen in Wald- und Landschaftsschutzgebiete hinein erweitert. Diese Einbeziehung naturschutzrechtlich geschützter Gebiete ist jetzt zwar gesetzlich möglich, wird für den Planungsraum der Stadt Neustadt a. Rbge. von der Stadt aber durchaus in einigen Bereichen kritisch gesehen. Insgesamt hat die Region Hannover nach eigenen Berechnungen etwa rd. 1 % des LSG im Regionsgebiet in Anspruch genommen. Innerhalb der Stadt Neustadt a. Rbge. wurde jedoch ca. 2 % (ca. 373 ha) des LSG überplant.

Insbesondere im Hinblick auf das energiepolitisch wichtige Repowering von Windenergieanlagen und die Akzeptanz der Bevölkerung für die größeren und leistungsstärkeren Anlagen hält die Stadt Neustadt a. Rbge. eine ausgewogene Windenergieplanung für angezeigt. Mit der örtlichen Konzentrationsflächenplanung ist der nördliche Landschaftsraum der Stadt bereits heute stark durch Windenergieanlagen geprägt. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Wald- und LSG-Flächen im Stadtgebiet Neustadt a. Rbge. sollte auch vor dem Hintergrund der Regelungen zum Repowering (s.u.) erneut kritisch geprüft werden. Die Gefahr einer Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieanlagen ist vor diesem Hintergrund vor allem für die Ortslagen von Büren, Dundersen und Lutter gegeben.

Es liegt in der heterogenen Struktur der Region Hannover, dass das Gros an Windenergiegebieten in den eher ländlicher strukturierten Umlandgemeinden ausgewiesen werden muss. Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat bereits heute über ihren sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ 2,44% der Stadtfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Selbst wenn die sog. Rotor-in-Planung der Stadt Neustadt a. Rbge. berücksichtigt wird, liegt die für Windenergieanlagen ausgewiesene Konzentrationsflächengröße in der Stadt Neustadt a. Rbge. immer noch deutlich über dem regionalen Teilflächenziel von 0,63 % für das Jahr 2032.

Sofern und sobald die Flächenbeitragswerte nach dem WindBG erreicht und festgestellt wurden (siehe § 5 WindBG) richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der festge-

stellten Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Da mit einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich in der Regel zu rechnen ist, bedeutet dies eine regelmäßige Unzulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der festgestellten Windenergiegebiete. Diese Rechtsfolge gilt jedoch bis zum 31. Dezember 2030 nicht für Repowering-Vorhaben außerhalb der festgestellten Windenergiegebiete (§ 249 Abs. 3 BauGB). Damit bleiben Windenergieanlagen im Zuge von Repowering-Vorhaben außerhalb der festgestellten Windenergieflächen weiterhin privilegiert.

Wie der Niedersächsische Städtetag mit Mitteilung vom 16.10.2023 richtig dargestellt hat, ist es nach aktueller Rechtslage derzeit so, dass Repowering-Anlagen nicht mehr wie Neuanlagen behandelt werden. Aus diesem Grund müssen nicht diejenigen Voraussetzungen vorliegen, die bei Neuanlagen generell erforderlich sind. Die neue Errichtung einer Windenergieanlage muss innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage erfolgen und der Neubau einer Anlage (im Zweifel auch mehrere neue Anlagen) muss innerhalb von 2H (das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage, für Neustadt a. Rbge. ca. 400 m), erfolgen. Problematisch dabei ist, dass Repowering-Vorhaben die Ausschlusswirkung von Bestandsplänen bis 12/2027 grundsätzlich nicht entgegengehalten werden können, vgl. § 245e Abs. 3 BauGB. Auch die Wirkung künftiger Positivplanung nach § 249 Abs. 2 BauGB können nicht entgegengehalten werden. Die Repowering-Anlagen bleiben also auch dann noch „privilegiert“, wenn die Flächenziele erreicht sind. Diese vorgenannten Normen setzen jegliche, kommunale Steuerungsmöglichkeiten außer Kraft und führen zu einem ungeplanten Ausbau der Windenergieanlagen durch Repowering. Die bislang in Neustadt vorhandene überwiegende Akzeptanz der Bevölkerung für den Ausbau der Windenergie wird darunter sehr leiden. Die Normen bestrafen somit vor allem jene Gemeinden wie Neustadt a. Rbge., die bereits schon abgestimmte Konzentrationsflächenplanungen für Windenergieanlagen aufgestellt haben. Die Bundesregierung plant diese kritische 2H-Regelung in eine 5H-Regelung zu ändern. Damit würde dieser Konflikt verschärft. Der Entwurf der 5. Änderung des RROP der Region Hannover lässt diesen Sachverhalt leider mit den daraus folgenden Konsequenzen z.B. für das Landschaftsbild und für die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung außer Acht. Aus Sicht der Stadt handelt sich dabei jedoch um einen gewichtigen Belang, der in die Gesamtabwägung eingestellt werden muss. Grundsätzlich droht sich durch diese umfassenden Repoweringmöglichkeiten nach § 245e Abs. 3 bzw. § 249 Abs. 3 BauGB die Problematik der „ungeplanten“ Inanspruchnahme von weiteren Stadtflächen der ohnehin schon vorhandene Nutzungskonflikt noch weiter zu verschärfen. Vor dem Hintergrund der in Kürze darüber hinaus ebenfalls noch anstehenden Überplanung weiterer Landschaftsteile durch großflächige PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) hält die Stadt Neustadt a. Rbge. eine größere Inanspruchnahme von Wald- und LSG-Flächen wie bei den Gebieten Nrn. 22 Esperke, 23 Helstorf-Vesbeck, 24 Mandelsloh und 27 Wulfelade. für nicht zwingend erforderlich.

Da Windenergiegebiete im Bereich der von den Höhenbeschränkungen der Kursführungsmindesthöhen betroffenen Vorranggebiete Windenergienutzung (gesamtes Stadtgebiet Neustadt a. Rbge.) ohnehin nicht auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden können, hält es die Stadt Neustadt a. Rbge. für geboten, hier die abwägungserheblichen Belange mit einem anderen Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen. Das Erreichen der Klimaschutzziele der Region Hannover (Klimaneutralität bis 2035) und die angestrebte Energieversorgungssicherheit setzen sich als Abwägungsbelange nach Einschätzung der Stadt nicht in jedem Fall vollständig gegen die folgenden Belange durch:

- aktuelle und zukünftig zu erwartende Nutzungskonkurrenzen im Stadtgebiet (verschärft durch PV-FFA)
- Freihaltung geschützter Landschaftsräume in einem durch Windenergie bereits stark vorbelasteten Teilraum der Stadt Neustadt
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes in einem durch Windenergie bereits stark vorbelasteten Teilraum der Stadt Neustadt
- aktuelle bauleitplanerisch gesicherte Konzentrationsflächenplanung der Stadt mit insgesamt rd. 870 ha Fläche (2,44 % der Stadtfläche)
- Gefahr der Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieanlagen

Auch wenn als Folge der gesetzgeberischen Wertung zum überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit die erneuerbaren Energien bei behördlichen Abwägungsentscheidungen mit einem besonders hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen sind, sollte nach Ansicht der Stadt Neustadt a. Rbge. eine differenziertere Abwägung unter Einbeziehung insbesondere

- der Folgen der bis 2030 geltenden Repoweringregelungen
- der Nichtanrechenbarkeit der Windenergiegebiete in der Stadt Neustadt a. Rbge. auf das regionale Teilflächenziel
- der bereits vorhandenen Konzentrationsflächen für Windenergie im Stadtgebiet
- der zu erwartenden Realisierung von PV-FFA und Elektrolyseanlagen in den heute bereits durch Windenergie vorbelasteten Bereichen der Stadt

erfolgen. Neben den Windenergieanlagen sind auch die zugehörigen Infrastrukturen wie beispielsweise Speicher und Verteilungsnetze zu berücksichtigen. Hier hat die Region Hannover insbesondere auch „Grünen Wasserstoff“ als ein Baustein zur Energie- und Verkehrswende in den Blick genommen und möchte seine Nutzung fördern. Die Region Hannover plant, regionale Wertschöpfungsketten und Erzeugungsstrukturen aufzubauen, um grünen Wasserstoff als innovativen Energieträger für Wirtschaft und Verkehr zu erschließen (vgl. Kapitel 4.3.2.1). Da es besonders effizient ist, dieses erneuerbare Gas direkt an den Windparks zu produzieren, muss die Flächeninanspruchnahme der Elektrolyseanlagen mitberücksichtigt werden. Voraussichtlich werden dadurch weitere Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Nicht zuletzt wird für die weitere politische Diskussion zur Energiewende in der Region Hannover angeregt, dass für jene Kommunen, die den Großteil der für die Energiewende erforderlichen Flächenkapazitäten zur Verfügung stellen, ein solidarischer Lastenausgleich vorzusehen ist, der über die gesetzlich geregelten Steuereinnahmen hinausgeht.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist nachhaltig ausgerichtet.

Das Potenzial an erneuerbaren Energien soll genutzt und ausgebaut werden. Die Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen sollen geschützt werden. Neustadt nimmt die Verantwortung im Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz wahr.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Planung der Region Hannover hat Auswirkungen auf den städtischen den Haushalt. Eine Anpassung der Bauleitplanung an die regionale Raumordnung wird Kosten (z.B. Rechtsberatung, Gutachten) verursachen, die zu diesem Zeitpunkt nur auf etwa 40.000 EUR geschätzt werden können.

So geht es weiter

Wenn der Rat die Stellungnahme der Stadt beschlossen hat, wird diese an die Region Hannover versandt.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage 1 öff - Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge.

Anlage 2 öff - Übersicht Windenergiegebiete